



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Magistrat der Stadt Rotenburg
Marktplatz 14-15
Herrn Eberhardt
36199 Rotenburg a.d. Fulda

Geschäftszeichen 0030-27-045b-00003#2025-00003
Dokument-Nr. 0030-2026-018068
Bearbeitung Carola Schütt
Durchwahl +49 (561) 106 4551
Fax
E-Mail Carola.Schuett@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen GBM Eb/Eb
Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 05.02.2026

Anlage eines höhengleichen Schotterrasenplatzes im LSG „Höberück“ in Rotenburg a.d. Fulda

hier: Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg „Landschaftsschutzgebiet Höberück“ vom 30.12.1937 sowie naturschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Eberhardt, sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21.05.2025, ergänzt am 17.07.2025 und 15.12.2025, ergehen folgende Entscheidungen:

I. Befreiung

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Befreiung von den Verboten des § 2 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (LSG-VO) im Landkreis Hersfeld-Rotenburg „Landschaftsschutzgebiet Höberück“ vom 30.12.1937, zuletzt geändert am 24.10.1971.

II. Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs

Der Eingriff ist gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) unter Berücksichtigung der erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen i. S. d. § 15 BNatSchG zulässig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.



III. Nebenbestimmungen

Die im Rahmen des Vorhabens erforderlichen naturschutzrechtlichen Zulassungen werden unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Der Baubeginn ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de). Unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten ist ebenfalls das Bauende der ONB schriftlich mitzuteilen.
2. Die im Antrag unter Kapitel 4.3 und 4.4 beschriebene Kompensationsmaßnahme „Extensiv genutzte Flachland-Mähwiese“ ist, soweit hier nicht anders aufgeführt, verbindlich umzusetzen. Der durch das Vorhaben entstehende biotopwertbezogene Kompensationsbedarf beträgt 42.340 WP nach der Hessischen Kompensationsverordnung (KV). Dieser wird durch die Umsetzung der vorgenannten Maßnahme vollständig kompensiert.

Bis zu Erreichung des Zielwertzustandes des Biotopwerttyps LRT 6510 ist der ONB jährlich zum 1. Oktober eines Jahres ein schriftlicher Bericht über den aktuellen Entwicklungszustand der Kompensationsmaßnahme vorzulegen. Nach Abschluss der Herstellung der Kompensationsmaßnahme sind die Monitoring-Berichte der ONB bis einschließlich 2035 jährlich, anschließend alle zwei Jahre jeweils zum 1. Oktober eines Kalenderjahres, zu übermitteln. Die Berichte sind an das Funktionspostfach (eingriffe@rpks.hessen.de) zu übersenden.
3. Für die Kompensationsmaßnahme „Extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen“ ist der ONB zwei Wochen vor Beginn der Herstellung dieser eine Ausführungsplanung – sowie nach Abschluss der Bauarbeiten ein dauerhaftes Unterhaltungs- und Pflegekonzept zur Abstimmung vorzulegen. Die Bewirtschaftungsempfehlungen zu LRT 6510 und 6520 Flachland- und Bergmähwiesen der Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen in Hessen; 1. Fassung; Stand: März 2023, sind hierbei zu berücksichtigen.
4. Die im Antrag unter Kapitel 4.2 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind, soweit hier nicht anders aufgeführt, verbindlich einzuhalten.
5. Die Baufeldfreimachung und die Bauarbeiten dürfen lediglich außerhalb der gesetzlich normierten Brut- und Setzzeit (01.03.-30.09.) begonnen werden. Bei Unterbrechungen im Bauablauf innerhalb des vorgenannten Zeitraums, die länger als eine Arbeitswoche andauern, ist durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen (anhaltende Bewegungsunruhe), die mit der ONB

vorab abzustimmen sind, sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld und im angrenzenden Wirkungsbereich brüten.

6. Es ist eine insektenfreundliche Mahdtechnik anzuwenden. Es sind von Jahr zu Jahr wechselnde ungemähte Insektenschutzstreifen zu schaffen und von der Mahd auszunehmen. Mahdtechnik und Insektenschutzstreifen sind in das Pflegekonzept gemäß NB Nr. 3 zu integrieren.
7. Der Schotterrasenplatz ist dauerhaft durch einen waagerechten 2-Bretter-Holzzaun einzufassen.
8. Das an das Baufeld angrenzende gesetzlich geschützte Biotop „Einseitige Baumreihe von Winterlinden“ ist mit einem Baumschutz entsprechend der DIN 18920 zu versehen. Es ist ein fachgerechter Wurzelschutz sicherzustellen. Weiterhin ist zur Schadensvermeidung ein ortsfester Schutzzaun im Abstand von 1,5m zur Kronentraufe entlang der Baumreihe von Winterlinden in Abgrenzung zum Baufeld aufzustellen. Wenn aufgrund der vorgenannten Abstandsbeschränkungen ein Schutzzaun nicht umsetzbar ist, ist ein gepolsterter Stammschutz durch eine zwei Meter hohe Baumschutzmanschette oder Bohlenummantelung an den Winterlinden sicherzustellen. Der Baumschutz muss vor Beginn der Bauarbeiten errichtet und während der gesamten Bauphase aufrechterhalten werden. Die Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren und der ONB (eingriffe@rpks.hessen.de) nach Beginn der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
9. Die Zwischenlagerung von Baumaterialien oder Bodenaushub und das Abstellen von Baumaschinen und Gerätschaften ist ausschließlich außerhalb der Kronenprojektionsfläche der Winterlinden auf bereits versiegelten (Wege-)Flächen zulässig.
10. Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der ONB bis zum Baubeginn zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „Vorgabe von Datenformaten bei der Abgabe von gutachterlich erhobenen Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren. Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensationsflächen, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

IV. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten haben Sie zu tragen. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenbescheid

V. Begründung

Da für das Vorhaben eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG notwendig ist, wir diese sowie alle weiteren dem Verfahren anhängigen naturschutzrechtlichen Entscheidungen gemäß § 43 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 48 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) von der Oberen Naturschutzbehörde getroffen.

Befreiung:

Im Zuge des Stadtumbaus in Rotenburg a. d. Fulda entfallen ca. 80 Parkplätze im Innenstadtbereich. Um für die Tagestouristen und den Einzelhandel ausreichend Stellplätze im Umfeld der Innenstadt zur Verfügung zu stellen, wurde seitens der Stadt eine Fläche gesucht, die den Wegfall der Stellplätze am Fuldaufer kompensieren könnte. Über eine Alternativenprüfung im Jahr 2023 wurden geeignete Flächen im Umfeld der Innenstadt erfasst und analysiert. Daher wurde im Jahr 2024 bereits ein weiterer Parkplatz errichtet. Dieser deckt aber mit 15 Stellplätzen den Bedarf von Rotenburg nicht ab. Weitere geeignete und verfügbare Flächen stehen laut der durchgeführten Alternativenprüfung nicht zur Verfügung.

Daher beabsichtigt die Stadt weiterhin eine städtische Fläche von 1.460m² in der Brotgasse als Parkplatz ausbauen. Diese Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Höberück“.

Gemäß § 2 der LSG-VO „Höberück“ sind unter anderem folgende Handlungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verboten:

- Satz 1) Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen
- Satz 2) Veränderungen der Landschaftsteile vorzunehmen, die geeignet sind die Natur zu beschädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- Satz 3) Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, [...]

Von den in der LSG-VO „Höberück“ benannten Verbotstatbeständen kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Laut § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann die Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die Stadt Rotenburg verfolgt diverse Öffentliche Interessen durch das Vorhaben. Zum einen dient die Errichtung der Parkfläche der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und dem wirtschaftlichen Erhalt der Stadt. Insbesondere soll der ohnehin bereits angeschlagene Einzelhandel durch die Schaffung des Parkplatzes entlastet werden,

indem wieder mehr potentielle Kunden aufgrund der verbesserten Parksituation in die Innenstadt kommen. Im wirtschaftlichen Kontext kommt auch dem Tourismus eine tragende Rolle zu. So soll das Ziel einerseits die Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt zur Förderung des Tourismus und andererseits die Deckung des täglichen Bedarfs der Bevölkerung sein.

Zudem soll auch aus sozialen Gründen den älteren Einwohnern in dieser ländlichen Region wieder die Möglichkeit geboten werden, in zumutbarere Entfernung einen Parkplatz für den Arzt- oder Apothekenbesuch, nutzen zu können.

Dem gegenüber steht das öffentliche Interesse des Naturschutzes an der Beachtung der naturschutzrechtlichen Ge- und Verboten der LSG-VO.

Durch das Vorhaben wird das Landschaftsbild im Eingriffsbereich dauerhaft verändert und die Natur in diesem Bereich beschädigt, was der Verbotsnorm der LSG-VO und somit den Naturschutzbelangen zuwiderläuft.

In 2024 wurde eine Biotoptypen- und FFH-Lebensraumtypenkartierung sowie verschiedene faunistische Kartierungen vor Ort durchgeführt. Laut dem Flora-Fauna Gutachten handelt es sich im Eingriffsbereich um eine mäßig artenreiche Frischwiese mit Obergrasdominanz. Die Wiese im Eingriffsbereich ist blütenarm und weist keine gesetzlich geschützten Biotopbereiche oder FFH-Lebensraumtypen auf. Im Bereich der geplanten Eingriffsfläche im LSG Höberück sind keine Gehölzbeseitigungen notwendig.

Durch die geplante Kompensation, der Extensivierung der direkt angrenzenden Grünlandfläche zu einer mageren Flachland-Mähwiese, wird das LSG hinsichtlich seines besonderen Schutzzweckes aufgewertet und somit ein nach § 30 Abs.2 Nr. 7 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop geschaffen. Weiterhin kann die geplante Kompensation eine Verbesserung des Artenspektrums bewirken.

Der Antragsteller hat die Notwendigkeit für die Realisierung des Vorhabens im LSG ausführlich in einer Alternativenprüfung dargelegt. Es wurden 12 Flächen identifiziert, die auf ihre Machbarkeit hin überprüft wurden. Dabei wurden die potentiellen Flächen nach den drei Kriterien 1) Zugriff auf die Fläche, 2) Kosten für Verfügbarkeit der Fläche und 3) Naturverträglichkeit geprüft. Im Zuge dessen wurde eine geeignete Fläche in 2024 zu einem Parkplatz mit 15 Stellplätzen umgebaut, welcher jedoch den Bedarf an Parkplätzen nicht deckt. Die übrigen 10 Untersuchungsflächen eignen sich laut den Antragsunterlagen nicht. Daher kann eine Befreiung gemäß den Vorgaben § 67 BNatSchG gewährt werden, um das Vorhaben an der dafür vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Die Realisierung des Vorhabens ist nicht auch auf andere Weise, welche nicht gegen die naturschutzrechtlichen Verbotsnorm der LSG-VO verstößt, erreichbar.

Die mit der Errichtung des Schotterrasen-Parkplatzes dargelegten öffentlichen Interessen des Gemeinwohls sind ein öffentliches Interesse von besonderem Gewicht.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt somit das öffentliche Naturschutzinteresse.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen folglich, unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen, vor.

Eingriffsregelung:

Durch das Vorhaben innerhalb des LSG „Höberück“ kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und somit zu Eingriffen i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG werden die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen nach § 15 BNatSchG ebenfalls im Rahmen der vorangegangenen naturschutzrechtlichen Befreiung getroffen. Die Anforderungen des § 15 BNatSchG sind bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen erfüllt.

Besonderer Artenschutz:

Weitere naturschutzrechtliche Entscheidungen zum Artenschutz gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG sind nicht erforderlich, da die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Beachtung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen und Beachtung der o. g. Nebenbestimmungen nicht eintreten.

Gesetzlicher Biotopschutz:

Bei der einseitigen Baumreihe von Winterlinden entlang der Brotgasse handelt es sich nach § 30 Abs.2 S.2 BNatSchG i.V.m mit § 25 Abs.1 Nr.1 HeNatG um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Die Winterlinden entlang der Brotgasse liegen jedoch außerhalb des Baufeldes. Auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen sowie der geforderten Nebenbestimmungen wird die Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen i. S. v. § 30 BNatSchG und § 25 HeNatG vermieden, weshalb hierzu keine Regelung zum gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG (Ausgleich) erforderlich ist.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmung Nr. 1

Die Benachrichtigung der ONB über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient somit der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Nebenbestimmung Nr. 2

Die Nebenbestimmung 2 sichert die naturschutzfachliche Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet ist, unvermeidbare

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Die Verpflichtung zur Lieferung von Berichten ist erforderlich, da anhand dieser die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen und somit die Erfüllung der Anforderungen des BNatSchG geprüft werden kann. Die Nebenbestimmungen dienen somit der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Nebenbestimmung Nr. 3

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird das Landschaftsbild im LSG dauerhaft erheblich beeinträchtigt. Die naturschutzfachliche Funktion der Kompensationsmaßnahme muss daher dauerhaft gesichert werden. Der zur Kompensation vorgesehene Biotoptyp ist nur durch eine dauerhafte Pflege in seiner Qualität zu erhalten. Die Flächen können nicht sich selbst überlassen werden, ohne dass die erreichte ökologische Aufwertung wieder verloren ginge. Mit der Abstimmung zu einem Unterhaltungs- und Pflegekonzept wird sichergestellt, dass eine fachliche Prüfung durch die ONB erfolgen kann. Die Nebenbestimmung dient somit der Einhaltung des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren sowie einer Prüfung der sachgerechten Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Nebenbestimmung Nr.4

Die im Antrag unter Kapitel 4.2 beschriebenen Minimierungsmaßnahmen dienen der Vermeidung von Eingriffsauswirkungen im Sinne des § 15 Abs.1 BNatSchG.

Nebenbestimmung Nr.5

Beginnen die Bauarbeiten sowie die Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraums vom 01.März bis zum 30. September eines Jahres, stellt die Bautätigkeit eine ausreichende Vergrämung dar, sodass es nicht zur Ansiedlung störungsempfindlicher Arten im Umfeld kommt. Bei Unterbrechungen im Bauablauf innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich, um eine Vergrämungswirkung auch in das an das Baufeld angrenzend gelegene Umfeld zu gewährleisten. Durch diese Nebenbestimmung wird das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt. Weiterhin können Artenschutzkonflikte nach § 44 BNatSchG durch diese Schutzmaßnahme ausgeschlossen werden, da es durch die Bauzeitenregelung nicht zur Störung der Vogelbrut und damit dem ggf. einhergehenden Erkalten von Eiern oder dem Verhungern von Jungvögeln durch die Vergrämung der Elternvögel kommt.

Nebenbestimmung Nr.6

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz von Insekten und der Bewahrung ihrer Lebensräume nach § 3 HeNatG und trägt damit zum Schutz der biologischen Vielfalt als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. § 1 Abs.1 Nr.1 BNatSchG bei. Somit gewährleistet Nebenbestimmung Nr.6 die grundsätzliche Einhaltung des Gebots zur Vermeidung von Eingriffen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Nebenbestimmung Nr.7

Um Beeinträchtigungen durch fahrende- und parkende Autos auf dem Schotterrasenplatz auf benachbarte Flächen zu verhindern sowie die Kompensationsfläche und damit das zukünftig gesetzlich geschützte Biotop einer Flachland-Mähwiese vor Beeinträchtigung und Zerstörung zu sichern, ist eine landschaftsangepassten Einfassung des Schotterrasenplatzes notwendig. Somit gewährleistet Nebenbestimmung Nr. 8 den Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände gemäß § 30 Abs. 2 N.7 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 3 HeNatG sowie die grundsätzliche Einhaltung des Gebots zur Vermeidung von Eingriffen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Nebenbestimmung Nr.8

Die DIN 18920 sieht zum Schutz von Gehölzen im Baubereich gegen mechanische Schäden durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Baufahrzeuge die Verwendung eines etwa 2 m hohen, ortsfesten Zauns (seitlicher Zaunabstand 1,5 m) vor. Weiterhin sind dort Schutzmaßnahmen für den Wurzelbereich vorgegeben. Die Baumaßnahme findet in unmittelbarer Nähe zu der straßenbegleitenden, einseitigen Baumreihe von Winterlinden entlang der Brotgasse, die gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt, statt. Durch das Aufstellen der Schutzzäune werden an den Baubereich angrenzende Gehölze vor mechanischen Schäden geschützt. Durch einen Wurzelschutz können mögliche Beeinträchtigungen von Baumwurzeln über die Kronentraufe hinaus im geplanten Bodenaustauschbereich für den Schotterrasenparkplatz vermieden werden. Somit gewährleistet Nebenbestimmung Nr. 9 den Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG sowie die grundsätzliche Einhaltung des Gebots zur Vermeidung von Eingriffen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG, indem mögliche Gehölz- und Wurzelbeeinträchtigungen vermieden werden.

Nebenbestimmung Nr. 9

Die Nebenbestimmung gewährleistet den Ausschluss potenzieller Verbotstatbestände gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG sowie die grundsätzliche Einhaltung des Gebots zur Vermeidung von Eingriffen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Nebenbestimmung Nr. 10

Die Nebenbestimmung regelt die Verpflichtung zur Übermittlung von Naturschutzfachdaten. Die Erforderlichkeit zur Zulieferung ergibt sich aus folgenden Gründen:

A) Kompensationsflächen

Nach § 52 Abs. 3 HeNatG sind Behörden verpflichtet, Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben an das Naturschutzdatenregister NATUREG zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Zulieferung von Daten durch den Vorhabenträger ist in § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV) geregelt. Dabei sind die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten zu verwenden, die mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und in der „Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND)

Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten beschrieben wurden. Das HAND-Merkblatt liegt den Merkblatt Unterlagen des Regierungspräsidiums bei und kann zusätzlich separat auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

B) Biotope, Artdaten

- I. Die Behörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu überwachen. Ferner prüft sie nach § 17 Abs. 7 BNatSchG insbesondere die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Prüfung und Überwachung kann auf Grund der Komplexität und der Menge der zu berücksichtigender Daten nur unter Zuhilfenahme von Fachsoftware durchgeführt werden. Eine Übermittlung digitaler Daten ist Grundvoraussetzung und unerlässlich dafür, dass die Behörde diese Berechnungen und Überprüfungen durchführen kann. Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind Daten, die der Vorhabenträger ohnehin zur Erstellung der Antragsunterlagen erhoben und erfasst hat, der Mehraufwand für das Bereitstellen ist marginal.

VI. Hinweise

1. Diese Entscheidung beinhaltet keine Entscheidung nach anderen Rechtskreisen und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
2. Laut den Antragsunterlagen ist eine Beleuchtung des Parkplatzes derzeit nicht geplant. Sofern eine spätere Beleuchtung des Parkplatzes beabsichtigt sein sollte, ist mit der ONB ein Beleuchtungskonzept abzustimmen.

Ergänzende Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz

3. Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens Hinweise, die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) hingewiesen.
4. Das auf Seite 16, Abb. 21 dargestellte Schema für den Oberbodenabtrag und -auftrag mit einer Erdbau-raupe entspricht nicht mehr den Stand der Technik. Es sollte ausschließlich der schonende Abtrag und Auftrag mit einem Kettenbagger durchgeführt werden (siehe nachstehende Abbildung: Beispiel Auf- und Abtrag Oberboden).



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Carola Schütt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.